

# Tarif der Wasserversorgung der Gemeinde Castrisch



Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2007  
sowie an der Gemeindevorstandssitzung vom 15. Januar 2008

---

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Castrisch  
Bemessung, Veranlagung und Bezug

Art. 23

- 1 Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze sind von der Baubehörde bei einer Veränderung im Schweizerischen Baupreisindex um 10 Punkte entsprechend anzupassen (Stand bei Inkrafttreten des Gesetzes: Baugewerbe Total 04/2007 = 118.9 Punkte, Basis 10/1998 = 100). Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde zudem periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

## 1. Wassergebühren

(Art. 30 und 31 Wasserversorgungsgesetz)

### 1.1. Grundgebühr

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- Alle angeschlossenen Gebäude 0,1 ‰

### 1.2. Mengengebühr

pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. --.60 / m<sup>3</sup>

### 1.3. Zählermiete

- Wasserzähler klein ( $\frac{3}{4}$  bis  $1\frac{1}{4}$  Zoll) Fr. 30.-- / Jahr
- Wasserzähler gross (über  $1\frac{1}{4}$  Zoll) 10 % des Kaufpreises / Jahr

## 2. Wasseranschlussgebühren

(Art. 25 Wasserversorgungsgesetz)

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- **Objektklasse 1** 1 %  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen  
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen  
Private Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 2** 2 %  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie  
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)  
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)  
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe  
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 3** 3 %  
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)  
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe  
Industrie- und Grossgewerbebauten
  
- **Objektklasse 4** gemäss separaten Verträgen  
Spezialfälle
  
- **Gemischte Bauten**  
Bei Bauten mit Nutzungen verschiedener Objektklassen gilt in der Regel der Ansatz der höheren Objektklasse

## 3. Löschwassergebühren

(Art. 26 Wasserversorgungsgesetz)

Gebührenansatz gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung

- Alle Objektklassen 2 %